

sungsgericht Raum lassen, die der Eigenart des jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahrens angemessenen Regeln selbst zu bestimmen.<sup>115</sup> Auf der einen Seite wird daher die Auffassung vertreten, das Verfassungsprozessrecht sei eine gegenüber den anderen Verfahrensordnungen eigenständige<sup>116</sup> und autonome Prozessrechtsordnung. Auf der anderen Seite wird das Verfassungsprozessrecht als Teil des gesamten Prozessrechts verstanden, was die entsprechende Anwendung der anderen Verfahrensordnungen zur Folge hat, soweit das Bundesverfassungsgerichtsgesetz keine Regelung trifft.<sup>117</sup>

Ungeachtet dieser Meinungsverschiedenheiten ist sowohl für das deutsche als auch das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht festzuhalten, dass bei einer sinngemässen oder analogen subsidiären Anwendung von Bestimmungen anderer Verfahrensordnungen oder allgemeiner Prozessrechtsgrundsätze die Eigenheiten des Verfassungsprozesses immer in Rücksicht zu stellen sind<sup>118</sup>, denn «in das Prokrustesbett der fachgerichtlichen Verfahrensordnungen lässt sich der Verfassungsprozess nicht zwingen».<sup>119</sup>

---

115 Klein, *Verfahrensgestaltung*, S. 508; siehe auch Schlaich/Korioth, S. 43, Rz. 54 unter Hinweis auf BVerfGE 1, 108 (110 f.).

116 Deziert dieser Ansicht ist etwa Häberle, *Konkretisiertes Verfassungsrecht*, S. 379 f. und ders., *Verfassungsbeschwerde*, S. 103.

117 Vgl. Detterbeck, S. 302.

118 Vgl. Höfling, *Verfassungsbeschwerde*, S. 35 f.; in diesem Sinne auch für Deutschland Stern, *Staatsrecht*, S. 1029 ff. und Bertrams, S. 1031, der ausführt, dass die Verfahrensordnungen der Verfassungsgerichte auf Grund der Eigenart der von ihnen zu behandelnden Streitgegenstände durch Besonderheiten gekennzeichnet sind.

119 Detterbeck, S. 303; vgl. dazu auch Benda/Klein, S. 77, Rz. 171. Höfling, *Verfassungsbeschwerde*, S. 30 spricht von der «Eigengeartetheit» der Verfassungsrechtssprechung und des Verfassungsprozessrechts.